

# RS OGH 1951/11/7 1Ob416/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1951

## Norm

AußStrG §97 A1

## Rechtssatz

Ein Beweisverfahren darüber, ob ein Gegenstand in das Inventar aufzunehmen ist, ist nur durchzuführen, wenn der Besitz des Erblassers strittig ist, nicht aber wenn dieser außer Streit steht und nur umstritten ist, wer Eigentümer ist. In diesem Falle ist der Gegenstand in das Inventar aufzunehmen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 416/51  
Entscheidungstext OGH 07.11.1951 1 Ob 416/51

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0007805

## Dokumentnummer

JJR\_19511107\_OGH0002\_0010OB00416\_5100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)